

Beilage 2362

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die Ausfuhr von Kunstwerken

Auf Grund Ministerratsbeschlusses vom 18. März 1949 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des anliegenden Entwurfs.

München, den 4. April 1949

(gez.) **Dr. Chard,**

Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

über die Ausfuhr von Kunstwerken

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgenden Beschluß gefaßt, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Ausfuhr eines Kunstwerkes bedarf der Genehmigung, sobald es in ein Verzeichnis der Werke eingetragen ist, deren Verbringung in das Ausland einen wesentlichen Verlust für den nationalen Kunstbesitz bedeuten würde.

§ 2

Als Verzeichnisse im Sinne von § 1 dieses Gesetzes sowie der Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1961) nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1962) sowie den dazu erlassenen Gesetzen vom 21. Dezember 1925 (RGBl. I S. 470) und vom 24. Dezember 1929 (RGBl. I S. 244) und der Verordnung vom 20. Dezember 1932 (RGBl. I S. 571) gelten das auf Grund der vorerwähnten Bestimmungen aufgestellte Verzeichnis sowie das bayerische und die Länderverzeichnisse, die auf Grund gleichartiger Ländergesetze aufgestellt werden. Soweit in diesen neuen Länderverzeichnissen Kunstwerke eines Landes, die im letzten Reichsverzeichnis enthalten sind, ausdrücklich nicht mehr erfasst werden, unterliegen diese Kunstwerke nicht den erwähnten Bestimmungen und nicht diesem Gesetz.

§ 3

Soweit die in § 2 erwähnten Bestimmungen auf die Zuständigkeit des Reichsministers des Innern, der Regierungen der Länder oder der Landeszentralbehörden hinweisen, tritt an deren Stelle das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das im Falle des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 11. Dezember 1919 und des § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 11. Dezember 1919 seine Zuständigkeit auf den Kommissar für national wertvolle Kunstwerke übertragen kann; an Stelle der Zuständigkeit des Reichsministers der Finanzen tritt die des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 4

Der zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung zu ernennende Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines auf Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen, je ein weiteres aus den Kreisen der Kunstfachverständigen und der staatlichen Museen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ernannt wird.

§ 5

Über die Eintragung in die Liste der national wertvollen Kunstwerke sowie im Falle der Verfassung der Ausführungsgenehmigung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus endgültig.

§ 6

Die Mitteilungspflicht des § 4 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 11. Dezember 1919 gilt auch im Falle einer bereits erfolgten oder in naher Zukunft zu befürchtenden Beschädigung oder einer beabsichtigten Restaurierung eines eingetragenen Kunstwerkes.

§ 7

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 8

Das Gesetz tritt mit dem in Kraft.

Begründung

1. Die Ausfuhr von national wertvollen Kunstwerken war bisher in folgenden Bestimmungen geregelt:

- a) Verordnung vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1961);
- b) Ausführungsbestimmungen vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1962);
- c) Gesetz vom 21. Dezember 1925 (RGBl. I S. 470);
- d) Gesetz vom 21. Dezember 1927 (RGBl. I S. 485);
- e) Gesetz vom 24. Dezember 1929 (RGBl. I S. 244);
- f) Notverordnung von 1931 (RGBl. I S. 786);
- g) Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Dezember 1932 (RGBl. I S. 571).

Die angegebenen Bestimmungen werden im Abdruck in der zuletzt gültigen Fassung beigegeben. Nach der VO. vom 20. Dezember 1932 wurde die Geltungsdauer der VO. über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 bis auf weiteres verlängert.

2. Eine weitere deutsche gesetzliche Regelung der Frage ist nicht erfolgt. Die VO. über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 ist also, da sie auch durch die Kontrollrats- und Militärregierungsgesetzgebung nicht aufgehoben wurde, auch heute noch in Kraft. Die Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken wird durch einige Bestimmungen des Militärregierungsgesetzes Nr. 53 (Sperrung der Kontrolle von Vermögen) und des Militärregierungsgesetzes Nr. 53 (Devisenbewirtschaftung) berührt, welche die Vermögenskontrolle und die Devisenbewirtschaftung durch

ein allgemeines Ausfuhrverbot sicherstellen, das nur durch eine Spezialgenehmigung der Militärregierung beseitigt werden kann.

Diese Bestimmungen sind

a) Militärregierungs-gesetz Nr. 52,

Artikel II Nr. 3d: Niemand darf ohne Genehmigung der Militärregierung Kunstbesitz und wertvolle oder bedeutende Kulturgegenstände ohne Rücksicht auf Eigentum oder Kontrolle ausführen. Artikel V: Alle Umgehungsgeschäfte sind nichtig. Artikel VIII: Verstöße werden durch ein Gericht der Militärregierung mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, bestraft.

b) Militärregierungs-gesetz Nr. 53,

Artikel I Nr. 2d: Vorbehaltlich einer von der Militärregierung ordnungsmäßig erteilten Genehmigung oder Anweisung sind alle Geschäfte verboten, die zum Gegenstand haben oder sich beziehen auf die Ausfuhr, Versendung, oder anderweitige Verbringung von Vermögen aus Deutschland.

Artikel I Nr. 3: Alle von deutschen Behörden erteilten Genehmigungen und Freistellungen, die ein solches Geschäft zulassen, sind aufgehoben.

Artikel V: Umgehungsgeschäfte sind nichtig.

Artikel VIII: Verstöße werden durch ein Gericht der Militärregierung mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, jedoch nicht mit der Todesstrafe, bestraft.

Durch diese Bestimmungen ist die Anwendbarkeit der WD. über die Ausfuhr von Kunstwerken wohl zurückgedrängt, deren fortwährende Gültigkeit jedoch nicht beseitigt worden; ihre Tatbestände decken sich auch nicht mit denen der deutschen Bestimmungen.

3. Die nach dem Zusammenbruch 1945 und insbesondere nach der Währungsreform 1948 eingetretenen Umstände erfordern dringend eine Regelung der Materie, um insbesondere durch eine Neufassung des Verzeichnisses der national wertvollen Kunstwerke und durch eine Bestimmung der nunmehr zuständigen Behörden den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Dabei sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der nunmehr beabsichtigten Handhabung der Bestimmungen nur Spitzenleistungen oder einzigartige Werke deutscher Kunst, ausländische Werke nur dann zur Ausfuhr gesperrt werden sollen, wenn sie durch alte Beseimung in Deutschland im Rahmen der deutschen Geschichte dokumentarische Bedeutung haben. Viele bisher in der Liste enthaltenen Gegenstände werden danach wegfallen, wenige dagegen neu aufgenommen werden müssen.

Da die Ausfuhrsperrre der als „national wertvoll“ erklärten Kunstwerke eine erhebliche Eigentumsbeschränkung darstellt und der Wert der Gegenstände infolgedessen erheblich vermindert wird, muß zum Ausgleich auf alle Fälle angestrebt werden, den Eigentümern für die darauf entfallende Vermögens- und Erbschaftsteuer freizustellen.

4. Die vorgeschlagene Regelung ist in eingehenden Besprechungen der Kultusministerien der Länder der amerikanischen Zone unter Teilahme von Ländervertretern der britischen Zone und unter Zuziehung von Sachverständigen erörtert worden.

Sie soll in allen Ländern der beiden Zonen möglichst gleichlautend und bald erlassen werden.

5. Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

- a) Zu § 1: § 1 wiederholt grundsätzlich die Bestimmung von § 1 der Verordnung vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1961).
- b) Zu § 2 und § 3: Die oberste Kunstschutzhbehörde des Reiches war der Reichsminister des Innern, die an ihre Stelle tretende Länderbehörde ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. § 3 Abs. 1 in der ursprünglichen Fassung der WD. vom 11. Dezember 1919 sah für die Erteilung der Ausfuhr-genehmigung den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung vor, an dessen Stelle durch Gesetz vom 21. Dezember 1925 der Reichsminister des Innern trat. Um eine Beschwerde gegen die Verfassung der Ausfuhrbewilligung zu ermöglichen, soll nach der vorgeschlagenen Regelung ein Kommissar für national wertvolle Kunstwerke bestimmt werden, der auch die Eintragung in das Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke vorschlägt (vergl. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zur WD. vom 11. Dezember 1919) und die dazu nötigen Sachverständigen mit der Ermittlung und Prüfung der für eine Eintragung in Betracht kommenden Kunstwerke betraut (vergl. § 2 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zur WD. vom 11. Dezember 1919). Nach § 1 der vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen soll der Leiter der bayerischen Denkmalschutzhbehörde, der Direktor des Landesamtes für Denkmalpflege zum Kommissar für national wertvolle Kunstwerke ernannt werden.
- c) Zu § 4: Neben dem Kommissar für national wertvolle Kunstwerke steht nach § 3 Abs. 2 der WD. vom 11. Dezember 1919 ein Ausschuß, dessen Zusammensetzung in § 2 des Entwurfes (mit § 2 des Entwurfes der Ausführungsbestimmungen) festgelegt wird. Dabei werden die Bedürfnisse des Kunsthandels, dessen Bedeutung für die bayerische Wirtschaft besonders anerkannt werden soll, berücksichtigt.
- d) Zu § 5: Gegen die Eintragung in das Verzeichnis für national wertvolle Kunstwerke durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gibt es keinen Rechtsbehelf, also weder den Rechtsweg zu den ordentlichen, noch zu den Verwaltungsgerichten; dies entspricht § 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur WD. vom 11. Dezember 1919. Im Gegensatz zur früheren reichsrechtlichen Regelung ist aber eine Verwaltungsbeschwerde bei Verfassung der Ausfuhr-genehmigung, durch den Kommissar für national wertvolle Kunstwerke zum Staatsministerium für Unterricht und Kultus gegeben; gegen dessen endgültige Entscheidung kein Rechtsbehelf mehr möglich ist. In beiden Fällen handelt es sich um Verwaltungs-Ermessens-entscheidungen, die den Ausschluß weiterer Rechtsbehelfe rechtfertigen. Anfechtungsklage zum Verwaltungsgerichtshof bei Ermessensmißbrauch des Ministers bliebe zulässig (§ 36 Verw.Ger.Ges.).
- e) Zu § 6: Der Entwurf erweitert sachlich die Mitteilungs-pflicht des § 4 der Ausführungsbestimmungen zur WD. vom 11. Dezember 1919 auf Fälle, die erfahrungsgemäß ebenfalls einen besonderen Schutz erfordern.